

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Öffnungsschritte mit 7.12.2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Pressekonferenz am Mittwoch, 2.12. die Lockerungsschritte erläutert, die ab kommender Woche vorgenommen werden. Im Wesentlichen wird eine Rückkehr zum Zustand vor dem „harten“ Lockdown angestrebt, eine völlige Öffnung scheint vorerst aufgrund der hohen Infektionszahlen nicht möglich. Die Öffnungen kommen in erster Linie dem Handel und den Schulen zugute, die Gastronomie bleibt weiterhin geschlossen.

Für produzierende Betriebe ergeben sich aus jetziger Sicht kaum Änderungen. Die Ausgangsbeschränkungen werden tagsüber wieder aufgehoben, bleiben aber in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr früh bestehen. Es ist somit während des Tages nicht mehr mit Kontrollen zu rechnen. Wir empfehlen jedoch, für Schichtarbeiter bzw. anderes Personal, das in der Zeit der Ausgangsbeschränkung Arbeitsleistung erbringt (z.B. Nachtportier), weiterhin eine Bestätigung des Dienstgebers auszustellen. Bereits vor dem harten Lockdown war die Öffnung von Betriebskantinen auch nach 20 Uhr bzw. vor 6 Uhr erlaubt, sofern diese von Mitarbeitern im Schichtdienst genutzt werden. Davon ist auch in der jetzigen Situation auszugehen.

Nähere Informationen zu den Detailregelungen finden Sie unter dem folgenden [Link](#).

2. Corona-Tests: Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Auf der FAQ-Seite des Corona-Infopoints der Wirtschaftskammer wurde nun auch ein Punkt betreffend Corona-Schnelltests in der Arbeitszeit aufgenommen. Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur in genau geregelten Fällen verpflichtet, sich testen zu lassen (z.B. in bettenführenden Kur- und Krankenanstalten, in Alten- oder Pflegeheimen). In allen anderen Fällen erfolgt der Test freiwillig.

Will der Arbeitnehmer sich freiwillig testen lassen, so hat er das – etwa wie beim Arztbesuch – soweit möglich außerhalb seiner Arbeitszeit zu tun. Es gibt bereits zahlreiche Möglichkeiten, sich mit oder ohne Symptomen testen zu lassen (z.B. ständige Teststraßen, Apotheken, mobile Teststationen, am Arbeitsort), auch am Wochenende. Will der Arbeitnehmer an einem Test im Rahmen österreichweiten „Massentests“ teilnehmen, sollte er das tunlichst außerhalb seiner Arbeitszeit tun. Aus juristischer Perspektive kann er keinen persönlichen Dienstverhinderungsgrund geltend machen. Es kann aus gesundheitspolitischer Perspektive für den Arbeitgeber jedoch empfehlenswert sein, die Gründe für eine Freistellung des Arbeitnehmers (unter Entgeltfortzahlung) für die Teilnahme an einem Massentest abzuwägen (praktische Gegebenheiten vor Ort, Infektionsgeschehen etc.). Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> (1. Frage in der Rubrik „Arbeits- und Sozialrecht“).

3. Entgeltfortzahlung und Absonderung: Klarstellung

In der Praxis sind Sachverhaltskonstellationen einer Kombinationen eines (normalen) Krankenstandes und einer Covid-19-Quarantäne aufgetreten, die von der Wirtschaftskammer mit der AUVA und ÖGK geklärt werden konnten. Konkret handelte es sich um den Fall, dass zuerst ein (normaler) Krankenstand vorlag, der dann durch eine behördliche Quarantäne unterbrochen wurde; nach deren Ende wurde der ursprüngliche Krankenstand weitergeführt.

Für die ÖGK bedeutet dies, dass der Krankenstand durch die Absonderung beendet bzw. unterbrochen wird. Für die Dauer der Absonderung besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz, dieser ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Für den Zeitraum der Absonderung gebührt deshalb seitens der ÖGK kein EFZ-Zuschuss. Nach Beendigung der Absonderung lebt der Krankenstand wieder auf.

Die AUVA rechnet gegebenenfalls die Zeiträume der Erkrankung zusammen, der Zeitraum der Absonderung bleibt dabei außer Betracht. Je nach der (bereinigten) Dauer des normalen Krankenstandes besteht Anspruch auf einen Zuschuss nach Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. Angestelltengesetz.

4. Covid-19-Impfstrategie

Im Anhang finden Sie den Ministerratsvortrag zur Impfstrategie, der am 24. Nov. vorgelegt wurde. Der MRV beinhaltet einen übersichtlichen Fahrplan und Erläuterungen, wie die Corona-Impfungen im kommenden Jahr bewältigt werden sollen. Interessant für Betriebe ist insbesondere die Planung der 3. Phase (2. Quartal 2021), in welchem breite Schichten der Bevölkerung zur Impfung eingeladen werden. Dafür sollen operative Impf-Verantwortliche („Impfkoordinatoren“) in (öffentlichen) Einrichtungen, Dienststellen und (größeren) Betrieben etabliert werden, die gemeinsam mit Landesbeauftragten und dem Österreichischen Bundesheer die Umsetzung der Impfungen sicherstellen. Die jeweiligen Impfstellen können die benötigten Mengen an Dosen und das Behelfsmaterial über einen eShop der BBG abrufen. Die Zustellung „just in time“ soll dezentralisiert über den Arzneimittel-Vollgroßhandel erfolgen. Für das Bestellmanagement ist der im Impfwesen etablierte eShop der Bundesbeschaffungs GmbH vorgesehen. Für die Finanzierung der Impf-Honorare und Abwicklung der Finanzierung im niedergelassenen Bereich ist eine Übernahme durch die Sozialversicherung vorgesehen, für die Finanzierung und Abwicklung der Verrechnung der Impf-Honorare an anderen Impfstellen wie Arbeitsmedizin, mobile Impf-Teams, etc. werden Finanzierungsmodelle durch den Bund etabliert.

Anfangs wird nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung stehen, um alle Menschen in Österreich impfen zu können. In der ersten Phase wird somit eine Priorisierung vorgenommen (primäre Zielgruppe Bewohner sowie Personal von Alten- und Pflegeheimen, Mitarbeiter im Gesundheitswesen und in Sozialberufen sowie Hochrisikogruppen). In einem weiteren Schritt sind es alle Personen höheren Alters und Menschen mit systemerhaltenden Tätigkeiten und in der essentiellen Infrastruktur.

Es ist gesichert, dass für Betriebe mit Betriebsärzten die Möglichkeit bestehen wird, Teil der Impfstrategie zu werden. Für größere Betriebe ist es empfehlenswert, dies in ihre Planungen einzubeziehen. Eine Impfung vor Ort ermöglicht nicht nur eine gute Planung der Abwesenheiten

der Arbeitnehmer, sondern gibt dem Arbeitgeber auch einen realistischen Eindruck, wie hoch die Impfbereitschaft ist und wie die Sicherheitsvorkehrungen gegebenenfalls angepasst werden können.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/COVID-19-Impfung.htm>

5. Neustartbonus

Mit Rundlaufbeschluss des Verwaltungsrates wurden in der Vorwoche mit Mehrheitsbeschluss - entgegen den Stimmen der Arbeitnehmerseite - die Voraussetzungen des Neustartbonus gelockert.

Die Frist, innerhalb der arbeitslose Personen nicht beim selben Arbeitgeber beschäftigt sein dürfen, um den Neustartbonus beantragen zu können, wird von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt. Diese Erleichterung gilt für Arbeitsaufnahmen in der Wintersaison (1. Dezember 2020 bis 31. März 2021).

Weiters ist es zur Inanspruchnahme des Neustartbonus künftig nicht mehr erforderlich, dass die offene Stelle beim AMS gemeldet ist. Die Änderungen traten mit 1.12.2020 in Kraft.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen des juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann